

science2public – Gesellschaft für Wissenschaftskommunikation e.V.  
Ilka Bickmann  
Mansfelder Str. 56  
06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), 27.06.2013

## Beitragsordnung des science2public – Gesellschaft für Wissenschaftskommunikation e.V.

Gem. § 5 (1) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung 2013 folgende Ordnung:

### § 1 Mitgliedsbeitrag – Jahresbeitrag

(1) Der ordentliche jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- eine natürliche Person **50,00 EUR**
- nichtgewerbliche Institutionen mit max. 1500 Beschäftigten **750,00 EUR**
- Unternehmen und gewerbliche Institutionen bis maximal 1500 Beschäftigten **1000,00 EUR**
- nichtgewerbliche und gewerbliche Unternehmen und Institutionen mit mehr als 1500 Beschäftigten **5.000,00 EUR**

Mitglieder stehen Beschäftigten gleich. Ist ein Mitglied gleichzeitig Beschäftigter, zählt es nicht doppelt. Als maßgeblicher Bemessungszeitpunkt für die Anzahl von Beschäftigten gilt der 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 2 Befreiungen**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf Antrag können auch andere Mitglieder von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für das volle Geschäftsjahr fällig, wenn der Eintritt in den Verein in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ein, so wird der halbe Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft, spätestens jedoch am 31. Dezember des Jahres fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2013 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

**Halle (Saale), 27.06.2013**